Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) – veröffentlicht am 17. Juni 2009 im BGBl. Teil 1 Nr. 33 – wird hiermit der unter Pkt. 2 dargestellte Fahrweg für die Beförderung der unter Pkt. 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- <u>entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3</u>, Verpackungsgruppe II, die in der Anlage A, ADR Pkt. 2.2.3.1.3 genannt sind z.B. Benzin (UN-Nr. 1203) § 35 Abs. 1 GGVSEB
- verflüssigte entzündbare Gase der Klasse 2, die in der Anlage A, ADR
 Pkt. 2.2.2.3 Ziffer 2 F Gemisch Butan, Gemisch Propan (UN-Nr. 1965) genannt sind

2. Bestimmung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Der Fahrweg setzt sich aus den zum Positivnetz (Nr. 2.2) gehörenden Straßen und soweit erforderlich aus den sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4) zusammen.

Straßen des Negativnetzes (Nr. 2.3) sind vom Fahrweg ausgeschlossen.

2.2 Positivnetz

- Autobahnen (§ 35 Abs. 2 GGVSEB)
- Bundesstraßen
- Staatsstraßen
- Kreisstraßen

sowie innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 / 311 StVO),

- Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO)

soweit diese Straßen nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören, die in der Anlage (Karte) gekennzeichneten Straßen.

Unberührt bleiben die mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gesperrten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtsstraßen zu benutzen.

Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind mit Ausnahme der Regelung unter Pkt. 2.4 grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhersehbaren Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Regelung an der Landesgrenze

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Pkt. 2.2) auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (Pkt. 2.4) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes und tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 24.02.2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift Beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4-8 in 08056 Zwickau oder in den Außenstellen einzulegen.

Zwickau, den 29.01.2010

Dr. C. Scheurer L a n d r a t